

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

47. Jahrgang – Nr. 9 – 4. Juni 2004 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung): Kinderhaus - Brüningheide**
- **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung): Kinderhaus - Brüningheide**
- **Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XI: Rektoratsweg / Grevener Straße**
- **Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289: St. Mauritiz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / südlich der Königsberger Straße**
- **Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Merschkamp / Braunsbergstraße im Stadtteil St. Mauritiz**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 469: St. Mauritiz - Merschkamp / Braunsbergstraße**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 440: Hegerskamp / Lohausweg**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Werlandstraße / Hammer Straße**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 467: Werlandstraße / Hammer Straße**
- **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 471: Amelsbüren - südlich Wiedaustraße**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 471: Amelsbüren - südlich Wiedaustraße**
- **Offenlegung des Entwurfes der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Zum Guten Hirten / Maikottenweg**
- **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 475: Zum Guten Hirten / Maikottenweg**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 475: Zum Guten Hirten / Maikottenweg**
- **Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Wolbeck**
- **Aufnahme von Aufgeboten**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung): Kinderhaus - Brüningheide

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung) nebst Begründung aufgestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung) ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung) nebst Begründung liegt vom 14. 6. bis 14. 7. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Nord in Kinderhaus, Idenbrockplatz 26 - 27, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 28. Mai 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung): Kinderhaus - Brüningheide

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 5. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung): Kinderhaus - Brüningheide ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zur Festsetzung des Sprickmannplatzes als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Rad- und Fußweg zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung) ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 2. Juni 2004

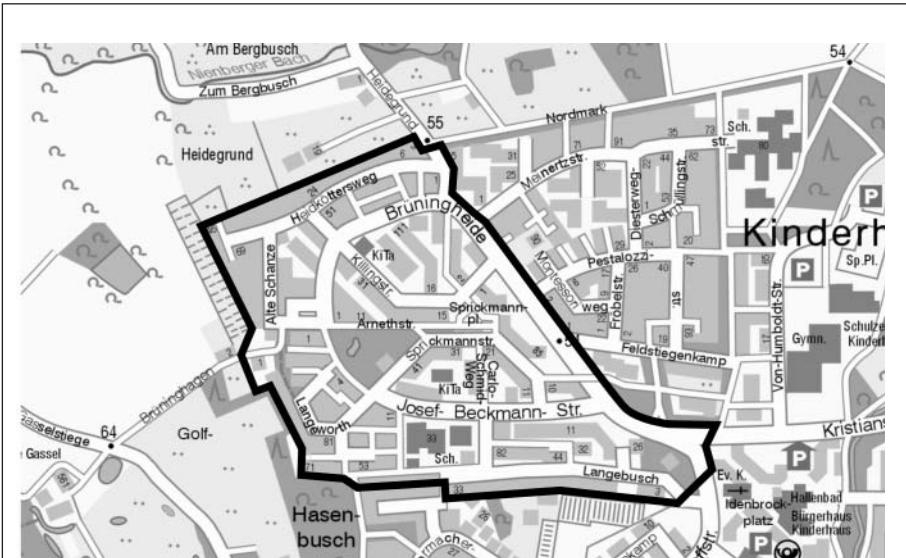
Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XI: Rektoratsweg / Grevener Straße

Die vom Rat der Stadt Münster am 26. 5. 2004 als Satzung beschlossenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XI: Rektoratsweg / Grevener Straße wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XI: Rektoratsweg / Grevener Straße in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XI: Rektoratsweg / Grevener Straße ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 106 X

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

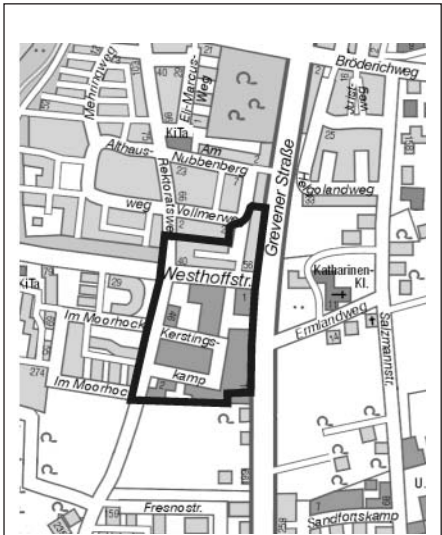
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. Juni 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 106 XI

**Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289: St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / südlich der Königsberger Straße**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289 nebst Begründung aufgestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

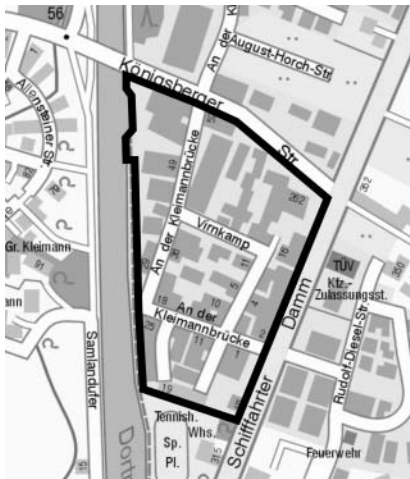
Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 289 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289 nebst Begründung liegt vom 14. 6. bis 14. 7. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätz-



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 289

lichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Filiale der Sparkasse in Coerde, Hamannplatz 9, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 28. Mai 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

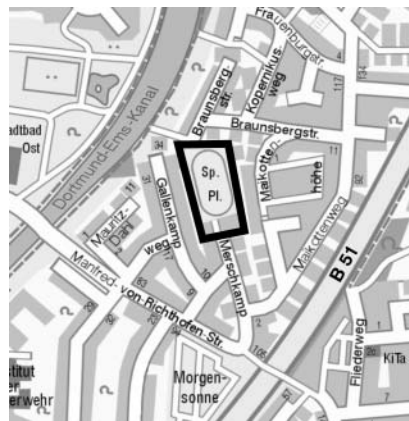
### Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Merschkamp / Braunsbergstraße im Stadtteil St. Mauritz

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 5. 2004 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 1. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 14. 6. bis 14. 7. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung  
des fortgeschriebenen Flächennutzungs-  
planes

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen und Bauen kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Ost in Handorf, Vennemannstraße 5, und bei der Filiale der Sparkasse in St. Mauritz, Pleisterrmühlenweg 72, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 28. Mai 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 469: St. Mauritz - Merschkamp / Braunsbergstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 5. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Merschkamp / Braunsbergstraße im Stadtteil St. Mauritz ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

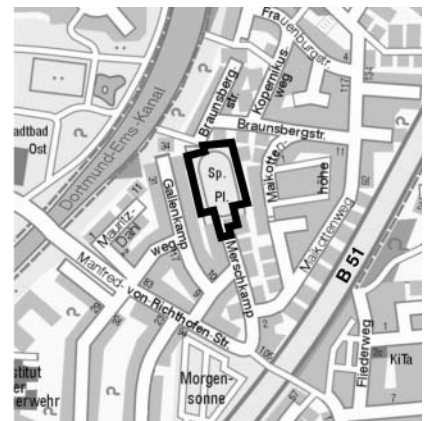
Gemarkung Münster,  
Flur 134, Flurstücke 120, 121, 722.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 2. Juni 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes  
Nr. 469

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 440: Hegerskamp / Lohausweg

Der vom Rat der Stadt Münster am 26. 5. 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 440 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 440 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

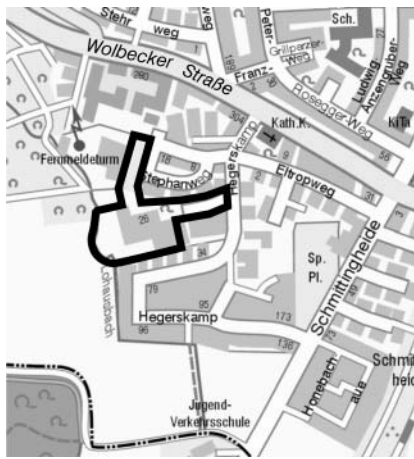
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 440 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 be-





Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 440

zeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:  
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:  
"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. Juni 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Genehmigung und Wirksamkeit der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Werlandstraße / Hammer Straße**

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 132. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 4. 2. 2004 beschlossene 132. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 12. Mai 2004  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5101-01/04  
Im Auftrag

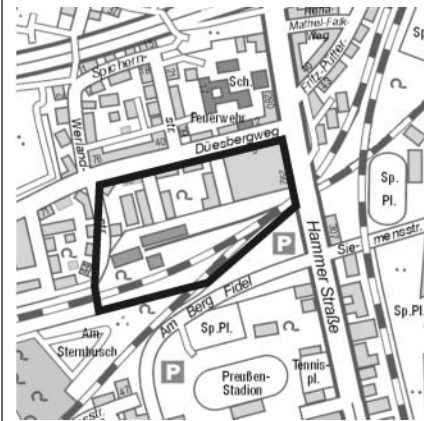
L.S. Krause

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 132. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:  
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. Juni 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 467: Werlandstraße / Hammer Straße

Der vom Rat der Stadt Münster am 4. 2. 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 467 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 467 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 467 tritt der Bebauungsplan Nr. 173: Düesbergweg / Werlandstraße / Sternbusch teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 467 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

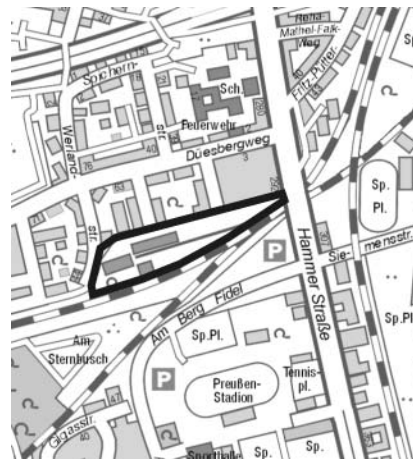
### 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

### 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 467

### 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. Juni 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

## Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 471: Amelsbüren - südlich Wiedaustraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 471 nebst Begründung aufgestellt.



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 471

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren

Flur 38, Flurstück 55, Teile der Flurstücke 54 und 56.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 471 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 471 nebst Begründung liegt vom 14. 6. bis 14. 7. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 471 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hilstrup, Am Steintor 50, und bei der Filiale der Sparkasse in Amelsbüren, Davertstraße 41, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 28. Mai 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

## Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 471: Amelsbüren - südlich Wiedastraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 5. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich südlich der Wiedastraße im Stadtteil Amelsbüren ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche auszustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren

Flur 38, Flurstück 55, Teile der Flurstücke 54 und 56.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 2. Juni 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

## Offenlegung des Entwurfes der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Zum Guten Hirten / Maikottenweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 5. 2004 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 142. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 142. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 14. 6. bis 14. 7. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen-Umwelt-Bauen kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Ost in Handorf, Vennemannstraße 5, und bei der Filiale der Sparkasse in St. Mauritz, Pleistermühlenweg 72, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 28. Mai 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

## Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 475: Zum Guten Hirten / Maikottenweg

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 475 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb dieses Gebietes liegt das folgende Grundstück:

Gemarkung Münster,

Flur 134, Flurstück 515.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 475 erstreckt sich teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59: Frauenburgstraße. Mit der Rechtskraft des Bau-



Übersichtsplan Nr. 11 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 475

ungsplanes Nr. 475 soll der vorgenannte Bebauungsplan, soweit er von dem neuen Bebauungsplan überlagert wird, teilweise außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 475 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 475 nebst Begründung liegt vom 14. 6. bis 14. 7. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 475 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Ost in Handorf, Vennemannstraße 5, und bei der Filiale der Sparkasse in St. Mauritz, Pleistermühlenweg 72, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 28. Mai 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor



### **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 475: Zum Guten Hirten / Maikottenweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 5. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen den Straßen Zum Guten Hirten und Maikottenweg sowie den Grundstücken Frauenburgstraße 4 - 10 ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegt das folgende Grundstück:

Gemarkung Münster,

Flur 134, Flurstück 515.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 2. Juni 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Wolbeck**

Nach § 17 Abs. 5, 6 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Gräbern abgelaufen:

#### **Waldfriedhof Lauheide**

##### **Abteilung Eichendreieck**

Wahlgrab	20B ZB
Doppelgrab	250 ZG
Doppelgrab	322 ZG
Doppelgrab	342 ZG
Doppelgrab	526 ZG
Doppelgrab	612 ZG
Dreiergrab	8 DG

##### **Abteilung I**

Doppelgrab	378 ZG
------------	--------

##### **Abteilung II**

Wahlgrab	26A EB
Wahlgrab	31B ZB
Doppelgrab	Nr. 54 ZG

##### **Abteilung IV**

Vierergrab	3 VG
Wahlgrab	46 ZB
Doppelgrab	81 ZG

##### **Abteilung IX**

Wahlgrab	97 ZB
----------	-------

Wahlgrab	105 ZB
Dreiergrab	14 DG
Doppelgrab	79 ZG
Doppelgrab	96 ZG

##### **Abteilung V**

Wahlgrab	13 ZB
Wahlgrab	19 ZB
Wahlgrab	24 EB
Wahlgrab	25 EB
Doppelgrab Nr.	97 ZG

##### **Abteilung VI**

Wahlgrab	66 EB
Wahlgrab	83 ZB

##### **Abteilung VII**

Vierergrab	3 VG
Wahlgrab	70 ZB
Wahlgrab	82 EB
Wahlgrab	88 EB
Doppelgrab	217 ZG

##### **Abteilung VIII**

Doppelgrab	87 ZG
Doppelgrab	250 ZG
Wahlgrab	35 ZB
Wahlgrab	84 ZB

##### **Abteilung XIV**

Doppelgrab	252 ZG
Doppelgrab	256 ZG
Doppelgrab	27 ZG
Doppelgrab	271 ZG
Doppelgrab	280 ZG
Doppelgrab	283 ZG
Doppelgrab	314 ZG
Doppelgrab	336 ZG
Doppelgrab	344 ZG
Doppelgrab	364 ZG
Doppelgrab	412 ZG
Doppelgrab	413 ZG
Doppelgrab	415 ZG
Doppelgrab	416 ZG
Doppelgrab	421 ZG
Doppelgrab	43 ZG
Doppelgrab	76 ZG

##### **Friedhof Wolbeck**

Wahlgrab	Feld 153	25 EW
----------	----------	-------

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerung der Nutzungsrechte beim Städtischen Amt für Grünflächen und Umweltschutz – Friedhofswesen – Waldfriedhof Lauheide, Zimmer Nr. 5, zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 12. 2004 von den Grabstätten zu entfernen.

Münster, den 12. Mai 2004

Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

### **Aufnahme von Aufgeböten**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

#### **Nr. 391686383**

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 24. Mai 2004

Sparkasse Münsterland Ost  
„Der Vorstand“

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

#### **Nr. 331058685**

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 24. Mai 2004

Sparkasse Münsterland Ost  
„Der Vorstand“

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.  
Redaktion: Christian Büttner  
Einzelpreis: 1,00 €  
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster Information,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22